

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Stelzentheaters de Vil

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, welche die Stelzentheater & Kleinkunst GbR (im Folgenden STKK genannt) mit Auftraggebern (Kunden) im Bereich Events abschließt. Die STKK stellt dem Kunden die AGBs als Email-Anhang zur Verfügung und dieser ist dafür verantwortlich, dass sie zur Kenntnis genommen werden.

1. Vertragsabschluss

Die Buchung der STKK für eine Veranstaltung ist mit Zugang der Buchungsbestätigung per Email oder Fax verbindlich.

2. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen umfassen ausschließlich die Angebotsbeschreibungen der STKK sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung, sofern sie nicht dem Angebot der STKK zuwiderlaufen. Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Bezahlung

3.1 Die Bezahlung ist 10 Tage nach Ende der Veranstaltung fällig bzw. bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung. Die Rechnung wird für gewöhnlich einen Werktag nach Veranstaltungsende per Email zugestellt, in Ausnahmefällen auch früher.

3.2 Bei Zahlungsverzug ist STKK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

3.3 Skontoabzug wird nicht gewährleistet.

3.4 Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Leistungsänderungen durch STKK, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von STKK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderung nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind. Die STDV hat dem Kunden Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

5. Rücktritt durch den Kunden

Maßgeblich für den Rücktritt ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Firma Stelzentheater & Kleinkunst GbR, Geschäftsführer: Björn de Vil, Torfwiesenau 9, 24226 Heikendorf.

STKK kann eine Entschädigung verlangen. Dieser Ersatzanspruch wird nach folgender Tabelle vom Kunden eingefordert:

Ab verbindlicher Buchung: Die Ausfallgage beträgt 50% der ausgemachten Summe (abzüglich Benzingeld), die Stornierung innerhalb 4 Wochen hat 100% Ausfallgage (abzüglich Benzingeld) zur Folge.

6. Höhere Gewalt wie schlechtes oder zu heißes oder kaltes Wetter, Wind

Ab amtlichen 5 Beaufort Windstärken behält sich STKK vor, den Auftritt abubrechen, da das Risiko des Stürzens zu hoch ist. Bei Regen, Schneeregen, Eisregen oder Schneefall ist kein Arbeiten möglich, da die Kostüme sich vollsaugen/zu schwer werden bzw. beschädigt werden können. STKK bemüht sich, in den trockenen Phasen zu laufen. Das Schlechtwetterrisiko trägt zu 100 % der Kunde.

Bei Temperaturen über 27 Grad im Schatten oder über 30 Grad in der direkten Sonne behält sich STKK das Recht vor, ein Set weniger zu laufen.

Bei Temperaturen unter -5 Grad kann normalerweise nicht gelaufen werden, da schon das Aufbauen der Kostüme wegen kalter Finger nicht funktioniert. Ob der Auftritt möglich ist, entscheidet STKK vor Ort.

7. Garderobe

Der Veranstalter sorgt für eine Garderobe (mind. 3 x 2 Meter Größe) in Auftrittsnähe, die ohne Treppen zu erreichen ist und eine Mindestdeckenhöhe von 3 Metern hat. Türen müssen mind. 2,50 Meter hoch sein. Ein Stelzenlaufset beginnt, sobald die Garderobe verlassen wird.

In der wärmen Jahreszeit (Mai bis September) genügt ein nicht öffentlich einsehbarer Parkplatz in unmittelbarer Auftrittsnähe ohne Treppen bis hin zum Auftrittsbereich. STKK startet dann vom Parkplatz und benutzt ihr KFZ als Aufstiegshilfe. Ein Stelzenlaufset beginnt, sobald sich die Akteure angezogen haben und den Parkplatz verlassen.

Ist Regen angesagt und ist keine Garderobe in festen Räumen vorhanden, verpflichtet sich der Auftraggeber, ein mobiles Zelt (mindestens 2,50 x 2,50 x 2,50 Meter) zur Verfügung zu stellen, welches STKK nutzen kann.

8. Der Auftraggeber stellt ein warmes vegetarisches, vollwertiges Essen zur Verfügung sowie alkoholfreie Getränke. Eine Portion Pommes Frites gilt nicht als vollwertiges Essen. Wird kein Essen gestellt, ist STKK berechtigt, auf eigene Kosten essen zu gehen und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen (max. € 15,- pro Person).

9. Anreise

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bemüht sich STKK, eine Stunde vor Beginn des ersten Sets vor Ort zu sein.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Plön.

Heikendorf, 1. November 2018